

**Fragen DSW e.V.  
Hauptversammlung Axel Springer SE 2020**

**Marc Tüngler, Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V. (DSW), Düsseldorf**

1. Wer hat wann und unter Zuhilfenahme welcher externen Berater entschieden, dass die heutige Hauptversammlung der Axel Springer SE am 26. November 2020 unter Ausschluss des Auskunftsrechts gemäß § 131 Abs. 1 AktG umgesetzt wird?
2. Welche Rechtsanwaltskanzlei berät bzw. welche Kanzleien beraten die Axel Springer SE in hauptversammlungsbezogenen Fragen und konkret in der Ausgestaltung der Aktionärsrechte auf dieser Hauptversammlung?
3. Welche wesentlichen Gründe und Argumente haben für den Vorstand in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat den Ausschlag gegeben, den Aktionären während der virtuellen Hauptversammlung kein Auskunftsrecht gemäß § 131 Abs. 1 AktG einzuräumen?
4. Wer hat wann in Abstimmung mit wem entschieden, dass den Aktionären der Axel Springer SE in der heutigen Hauptversammlung die Möglichkeit verwehrt wird, Fragen und insbesondere Nachfragen in die Hauptversammlung hinein stellen zu können?
5. Welche wesentlichen Gründe und Argumente haben dazu geführt, den Aktionären die Möglichkeit, Fragen und insbesondere auch Nachfragen in die Hauptversammlung hinein stellen zu können, nicht zu gewähren?
6. Ist bei der Entscheidung des Vorstandes - in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat - über die Frage, ob ein Auskunftsrecht gemäß § 131 Abs. 1 AktG gewährt wird und die Möglichkeit besteht, Fragen und insbesondere auch Nachfragen in die Hauptversammlung hinein stellen zu können, die Treuepflicht der Gesellschaft und der Organe gegenüber ihren Aktionären erörtert und abgewogen worden? Welche Argumente waren für die Entscheidung, dass die beschlossenen Einschränkungen der Aktionärsrechte nicht treuwidrig sind, relevant?
7. Welche Gründe machen es notwendig, den heute unter TOP 9 vorgeschlagenen Squeeze-Out zwingend in dieser Hauptversammlung auf die Tagesordnung nehmen zu müssen?
8. Warum sind Sie der Ansicht, dass die Aktionärsinteressen angemessen und pflichtgemäß im Rahmen dieser Hauptversammlung gewahrt werden, obwohl die Aktionäre heute mit einem einschneidenden und letztendlich finalen Squeeze-Out-Beschluss konfrontiert werden?
9. Welche Alternativen und Maßnahmen wurden vom Vorstand und auch Aufsichtsrat jeweils und auch gemeinsam erörtert, um den Aktionären ein angemessenes Mindestmaß an Auskunftsrecht in dieser Hauptversammlung und auch im Vorfeld über das nunmehr gebotene Maß hinaus einzuräumen?

10. Mit Schreiben vom 17. November 2020 hat die Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V. (DSW) den Vorstandsvorsitzenden, Herrn Dr. Mathias Döpfner, angeschrieben und aufgefordert, die Hauptversammlung entweder unter Gewährung der Auskunftsrechte gemäß § 131 Abs.1 AktG umzusetzen oder aber auf den Tagesordnungspunkt 9 und damit auf die Beschlussfassung über ein Squeeze-Out zu verzichten. Wurde das Petikum der DSW im Vorstand erörtert und welche Aspekte sowie Argumente wurden für und auch gegen die Aufforderung der DSW abgewogen?
11. Wurde die Aufforderung der DSW, welche mit Schreiben vom 17. November 2020 an Herrn Dr. Döpfner übermittelt wurde, auch mit und innerhalb des Aufsichtsrates erörtert? Mit welchem Ergebnis?
12. Wurde Ihnen durch Ihren Hauptversammlungsdienstleister angeboten, auch webbasierte Tools zu nutzen, die eine Fragestellung bis in die Hauptversammlung hinein möglich machen?
13. Welche Mehrkosten wären entstanden, wenn die Axel Springer SE es ihren Aktionären möglich gemacht hätte, auch in die Hauptversammlung hinein Fragen und insbesondere auch Nachfragen stellen zu können? Andere Gesellschaften haben ein Fragen bzw. Nachfragen bis in die Hauptversammlung möglich gemacht und berichten von höchst überschaubaren Mehrkosten.
14. Gemäß Einladung zu dieser Hauptversammlung entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem, freien Ermessen, welche Fragen er wie beantwortet. Wurden vorab – ggf. in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat – Kriterien festgelegt, welche Fragen beantwortet werden und welche nicht und in welchem Umfang eine Beantwortung wie erfolgt? Welchen Wortlaut hat die entsprechende Beschlusslage des Vorstandes, mit der das pflichtgemäße, freie Ermessen bei der Beantwortung von Fragen ausgefüllt wird?
15. Wurde in Erwägung gezogen, zumindest den Aktionären, die im Vorfeld Fragen eingereicht haben, die Möglichkeit eines Nachfragens einzuräumen? Aus welchen Gründen wurde dies abschlägig entschieden?
16. Viele andere Gesellschaften haben im Vorfeld der Hauptversammlung eine Art Aktionärsportal eingerichtet, in das Statements und Botschaften der Aktionäre eingestellt und somit den anderen Aktionären zur Verfügung gestellt wurden. Wurde ein solches Vorgehen auch von den Organen der Axel Springer SE in Erwägung gezogen und mit welchen Gründen wurde von einem solchen Angebot abgesehen?